



Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung
Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation
Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KVU, KBNL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KVU und die KBNL begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der **Befüll- und Waschplätze** werden begrüßt. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Der Vorschlag für eine Definition von "**verbreitet**" und "**wiederholt**" **auf tretenden Rückständen** ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Allerdings schlagen wir hier für das Kriterium «verbreitet» eine Vereinfachung und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vor. Generell sollen Anpassungen aber auf keinen Fall zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der **Zulassung** zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Vorbeugen ist besser als heilen. Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Festlegung der Zuströmbereiche ist die Palv 19.475 nur unvollständig umgesetzt.

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrüßen wir die Absicht des Bundes, die **Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen** mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden.

Die vorgeschlagenen **Fristen** für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen erachten wir als sehr kurz und in Kantonen, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, als schwer durchsetzbar. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz zu einem erheblichen **Mehraufwand** bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Wir bezweifeln, dass dieser Mehraufwand in der gegebenen Frist geleistet werden kann. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Auch wenn die Schutzmassnahmen bereits hätten umgesetzt werden müssen, sind die Massnahmen mangels Konfliktplänen weder bekannt noch budgetiert. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte diesbezüglich ergänzt werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden
Êtes-vous d'accord avec le projet ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pflicht zur Kontrolle alle vier Jahre wird begrüsst. • Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, wird begrüsst. <p>Abs. 1, Antrag: ¹ Die Kantone erheben und kontrollieren alle <u>mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</u> [...]</p> <p>Abs. 2, Antrag: ² Sie erstatten dem BAFU jährlich <u>alle vier Jahre</u> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als "alle vier Jahre" kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 VKKL angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abs. 3 Bst. a, Antrag: a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz bzw. je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Dies erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fließgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Lockergesteins-Grundwasserleitern, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Lockergesteins-Grundwasserleitern. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5% des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p> <p>Ausserdem empfehlen wir, im erläuternden Bericht das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» zu präzisieren. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes? Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt? Wir gehen auch davon aus, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 3 Bst. b, Antrag: b. eine Verbreitung nach Buchstabe a bei Oberflächengewässern mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p>Antrag: Abs. 3 Bst. c neu: c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</p>	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.</p>
Art. 48a Abs. 4	NEU	<p>Antrag: Abs. 4 neu ⁴Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</p>	<p>Die Überwachung der Fließgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1, Antrag: ¹ ... Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale</p>	<p>Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Abwasserreinigungsanlagen nicht vollständig gereinigt werden, auch wenn sie mit einer so genannten vierten Stufe</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die ...	zur Elimination von Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind. Zudem sind die Verunreinigungen generell möglichst an der Quelle zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale oder um eine private Anlage handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abs. 2, Antrag: ² Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale auf ihrem Gebiet ein. die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1^{bis}) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.	vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abs.3, Antrag: ³ Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Liste der im öffentlichen Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten. a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben	Grundsätzlich begrüßen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Kantone, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone,

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen;</p> <p>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</p> <p>d. die Zuständigkeiten;</p> <p>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</p>	<p>die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Fristen erachten wir als sehr sportlich und wagen die Prognose, dass sie in vielen Kantonen nicht werden eingehalten können.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Abs. 4, Antrag:</p> <p>⁴ Die Kantone sorgen dafür:</p> <p>a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;</p>	<p>vgl. Kommentar zu Abs. 3 oben</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.